

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

86 (14.3.1906)

Prospekt.

4 1/2% amort. steuerfreie innere Portugiesische Staatsanleihe vom Jahre 1905

im Betrage von Milreis 3,371,310, eingeteilt in 37,459 Obligationen von Milreis 90. — garantiert durch die konfignierten Einnahmen der Staatseisenbahnen*).

Auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1899 und 1. Juli 1903, sowie der Dekrete vom 12. Oktober 1903 und 2. September 1905 hat die portugiesische Regierung die Junta do Credito Publico beauftragt, die ersten zwei Serien der 4 1/2% proz. portugiesischen Staatseisenbahn-Anleihe im Gesamtbetrage von 3,385,710 Milreis auszugeben.

Diese Obligationen sind direkte Schuldschreibungen des portugiesischen Staates und tragen die Unterschriften des portugiesischen Finanzministers, sowie diejenigen von zwei Mitgliedern der Junta do Credito Publico und einem höheren Beamten des Generalschatz-amtes.

Der Vertrag dieser Anleihe ist bestimmt für die Herstellung der Ergänzungs-linien der portugiesischen Staatseisenbahnen, für neue Arbeiten bei den schon in Betrieb befindlichen Linien und Anschaffung von Eisenbahnmateriale.

Diese Stück 37,459 Obligationen à 90 Milreis lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auch auf Namen gestellt werden und sind auf Wunsch der Inhaber auch in Abschnitten von 5 Stücken mit fortlaufenden Nummern erhältlich.

Die Zinsen dieser Obligationen sind halbjährlich zahlbar am 2. Januar und 1. Juli an den Kassen der Junta do Credito Publico, und können die im Auslande wohnenden Inhaber derselben auch zum respektiven Tageskurse empfangen, jedoch ohne Erhöhung der Kosten für das Schafamt oder für die Junta do Credito Publico und zu den Bedingungen, welche für andere Titel der portugiesischen inneren Schuld in Kraft stehen.

Nach den Bestimmungen des § 5 No. 11 der Grundlage 3 des besagten Gesetzes vom 14. Juli 1899 sind die Obligationen sowohl für Kapital wie Zinsen von jeder Steuer oder Abgabe für alle Zeiten befreit.

Die Obligationen sind rückzahlbar in 119 Semestern, anfangend am 1. Juli 1905 laut Amortisationsplan, der auf jeder Obligation abgedruckt ist, entweder durch Auslösung al pari oder durch Kauf am Markte unter pari nach Wahl der Regierung, und behält sich diese das Recht vor, die Anleihe auch früher zurückzahlen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem Tage der Rückzahlbarkeit auf. Sollten bei verlosenen Stücken später fällige Kupons fehlen, so wird deren Betrag am Kapital gekürzt. Zinskupons und gezogene Stücke verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

In Frankfurt a. M. besorgen die Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank

Filiale der Bank für Handel und Industrie

die Zahlung der Kupons und amortisierten Titel unter den obigen Bedingungen, das heißt zu dem jeweiligen an der Frankfurter Börse am Tage der Vorzeigung für kurze Wechsel auf Lissabon bestehenden Kurse.

Gemäß der Basis 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1899 wird von dem Spezialfonds der Staatseisenbahnen, dessen Dotierung in diesem Gesetze näher bestimmt ist, der zur Befreiung der Zinsen und Amortisation dieser Anleihe nötige Teil konfigniert und darf dieser Betrag bis zur gänzlichen Amortisation der Obligationen zu keiner anderen Verwendung herangezogen werden.

Der Dienst der Anleihe wird durch die Junta do Credito Publico besorgt, an welche die Verwaltung der Staatseisenbahnen unter den im Gesetz vom 14. Juli 1899 und Reglement vom 2. November des gleichen Jahres festgesetzten Bedingungen und bis zur Beendigung der Rückzahlung der Anleihe die für die Zahlung der Zinsen und die Amortisation konfignierte Summe in gleichmäßigen Monatsraten, d. h. jeden Monat ein Zwölftel des Jahresverdienstes übergibt.

Alle auf die Anleihe Bezug habenden Bekanntmachungen erscheinen im „Diario do Governo“ in Lissabon, außerdem auch in der „Frankfurter Zeitung“.

Die wesentlichen Bestimmungen des besagten Gesetzes vom 14. Juli 1899 sind die folgenden:

Artikel 1. Die Süd- und Südost- und die Minho und Douro Bahnen, sowie alle andern Bahnen, die der Staat in Zukunft für seine Rechnung betreiben sollte, werden Caminhos de Ferro do Estado (Staatseisenbahnen) genannt und ihre Leitung wird einem Verwaltungsrat übertragen.

Artikel 2. Es wird ein Fonds eingerichtet, der ausschließlich für die Erwerbung von rollendem Material, für Neubauten an den bereits im Betrieb befindlichen Linien und zur

Befreiung der Zinsen und Amortisation dieser Anleihe nötigen konfignierten Einnahmen aus dem Spezialfonds der Staatseisenbahnen, nicht etwa um die sämtlichen Einnahmen der Staatseisenbahnen.

Die Worte „für alle Zeiten“ sind in dem angeführten Gesetz nicht enthalten und sind im General-Sekretariat des Finanzministeriums in Lissabon hinzugefügt worden.

*) Diese Benennung der Obligationen schließt sich dem Text der Stücke an. Es handelt sich dabei selbstverständlich, wie aus dem Prospekte ersichtlich, um die zur Verzinsung und Amortisation dieser Anleihe nötigen konfignierten Einnahmen aus dem Spezialfonds der Staatseisenbahnen, nicht etwa um die sämtlichen Einnahmen der Staatseisenbahnen.

**) Die Worte „für alle Zeiten“ sind in dem angeführten Gesetz nicht enthalten und sind im General-Sekretariat des Finanzministeriums in Lissabon hinzugefügt worden.

***) Refp. Artikel 7 der Dekrete vom 12. Oktober 1903 und 2. September 1905. (Anmerkungen der Deutschen Effecten- und Wechselbank.)

Befreiung der Studien und des Baues von Ergänzungs- und Nebenlinien der Staatseisenbahnen bestimmt ist. Dieser Fonds wird „fundo especial dos caminhos de ferro do estado“ (Spezialfonds der Staatseisenbahnen) genannt.

Basis 1 § 2. Mitglieder des Verwaltungsrats sind der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten und der Minen, drei im Dienste dieses Ministeriums stehende Ingenieure ein höherer Beamter des Finanzministeriums, ein Beamter der Kronanwaltschaft und zwei Vertreter der Kaufmannschaft.

Basis 3. Einnahmen des Spezialfonds bilden:

- 1. Die außerhalb des Betriebes eingegangenen Einkünfte.
2. Die Steigerung der reinen Einnahme aus dem Betrieb über den für das Jahr 1898 bis 1899 angenommenen Betrag von 750 : 000 \$ 000 Reis hinaus.
3. Die Steigerung der Einnahmen aus den Transit- und Stempelgebühren der Linien des Minho und Douro über den im Jahre 1897-1898 berechneten Betrag, und die Einnahmen aus diesen Gebühren neuer Linien, deren Betrieb eröffnet werden sollte.
4. Die Steigerung der Einnahmen aus den Transit- und Stempelgebühren der übrigen Linien des Landes über den für 1898-1899 berechneten Betrag und die Verminderung der Zinsgarantien zu Lasten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für die Linien Torres-Figuetra-Alfarelos, Beira-Boa und für die Linien der Companhia Nacional unter den für 1898-1899 angenommenen Betrag von 622 : 500 \$ 000 Reis, sobald in dem Budget der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates ein positiver Saldo erscheint.
5. Der Betrag der Subvention der Dampferlinien nach Algarve, sobald sie nach Volendung der Zweigbahn nach Portimao nicht mehr bezahlt wird.
6. Die Einnahme aus der Verpachtung der durch die Hafenbauten Lissabons dem Lajo abgenommenen und dem Staate gehörigen Terrains und der Verkauf derjenigen, die für den Hafenbetrieb nicht erforderlich sind.
7. Die Einnahme aus dem Verkauf und der Verpachtung der an der See oder an den flüssen liegenden salzhaltigen Terrains, sowie irgendwelcher längs der Landstraßen liegender oder zu alten Landstraßen oder Eisenbahnen gehöriger Landstrecken, die im Besitze des Staates sind.
8. Die Zinsen der deponierten Betriebsentnahmen und der für Bauten und für Ergänzungsarbeiten disponiblen Kapitalien.
9. Die Zinsüberschüsse, die lokale Korporationen für den Bau neuer Linien beizusteuern beschließen haben, und deren Annahme die Regierung beschließt.
10. Die Garantieabgabe für die Konzessionen von Eisenbahnen und für Kontrakte über Bauten und Lieferungen von Eisenbahnmateriale, die dem Staate verfallen sollten.
11. Sonstige Beträge, die von der Regierung in außerordentlichen Fällen für diesen Fonds bestimmt werden sollten.

§ 1. Der Spezialfonds wird bei der Generaldeponitenkasse zur Verfügung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie deponiert und ist bestimmt:

- 1. Zur sofortigen Bezahlung der in Gemäßheit des Artikels 2 dieses Gesetzes zu machenden Ausgaben.
2. Ganz oder teilweise für den Dienst irgendwelcher von der Regierung zu demselben Zweck zu kontrahierender Anleihen konfigniert zu werden.
§ 2. Für die aus den im § 1 erwähnten Operationen herrührenden Kosten dient der Spezialfonds als Garantie, der unter keinem Vorwande eine andere Verwendung finden kann.
§ 3. Die Finanzoperationen sind stets so einzurichten, daß der Gesamtbetrag der durch sie naheinander übernommenen Kosten stets innerhalb des disponiblen Betrags des Spezialfonds bleibt. Dabei sind zufällige Erhöhungen dieses Fonds nicht in Rechnung zu ziehen.
§ 4. Die Verteilung der aus dem Spezialfonds auszugebenden Beträge und des Ergebnisses der Anleihen unter die gesetzlich genehmigten Bauten wird durch die Regierung auf Vorschlag des Verwaltungsrats und je nach der Steigerung der Einnahmen jeder der Linien und je nach der Notwendigkeit der vorzunehmenden Bauten dekretiert.
§ 5. Die zur Aufnahme der Anleihe auszugebenden Titel sind von allen Steuern und Abgaben befreit.
§ 6. Das Reglement für dieses Gesetz wird die Art und Weise und die Daten bestimmen, zur Ueberweisung an die Generaldeponitenkasse der zum Spezialfonds der Eisenbahnen gehörenden Beträge.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Uebersicht über die Einnahme- und Ausgabeverhältnisse der Staatseisenbahnen und den disponiblen Saldo für den Spezialfonds.

Table with 6 columns: Jahre, Brutto: Gesamteinnahme der Verwaltung, Betriebsausgaben, Ausgaben: Zahlung an das Schatzamt, Total, Disponibler Saldo für den Spezialfonds. Rows for years 1899-1900 to 1904-1905.

Bis heute wurde nur die Annuität von 163,692,380 Reis konfigniert, welche für den Dienst der gegenwärtigen Anleihe im Nennwerte von 3,371,310 Milreis erforderlich ist, sodas der Spezialfonds noch einen verfügbaren jährlichen Ueberschuß von 181,620,085 Reis aufweist.

Die Ausdehnung der am 1. September 1905 im Betrieb befindlichen Strecken betrug 916 Kilometer und zwar: 573 Kilometer für das Reg Sul e Sueste und 343 Kilometer für das Reg Minho & Douro.

Im Laufe dieses Jahres sollen weitere 47 Kilometer in Betrieb gesetzt werden und 125 Kilometer sind außerdem für Staats-Rechnung im Bau. Fernere Ergänzungs-linien sind projektiert, deren Rentabilität in erster Linie den Hauptlinien zu Gute kommt.

Abgesehen von dem vorerwähnten Anrecht an dem Spezialfonds stehen den Obligationen Vorrangrechte vor anderen Anleihen des portugiesischen Staates nicht zu. Unter den letzteren hat die 3%ige unfixierte äußere Schuld den Anspruch auf die Einkünfte auf dem Kontinent

des Königreichs in Europa mit Ausnahme der Bille auf Tabak und Getreide, während der Tabak-Anleihe die Einkünfte des Tabakmonopols verpfändet sind.

Von den portugiesischen Staatsbudgets sind bis jetzt nur diejenigen bis zum Jahre 1902/1903 definitiv rechnungsmäßig abgeschlossen, wenn auch noch nicht publiziert, während über die Resultate der Jahre 1903/1904 und 1904/1905, sowie des laufenden Jahres 1905/1906 die definitiven Abrechnungen noch nicht vorliegen.

Die endgültigen Ergebnisse für die Jahresabschlüsse 1900/1901, 1901/1902 und 1902 bis 1903 stellen sich, abgerundet in Contos de Reis, wie folgt:

Ordentliches Budget	1900—1901	1901—1902	1902—1903
Einnahme	54,229	52,276	55,305
Ausgabe	53,504	55,578	55,701
Defizit	725	3,302	396
Saldo	—	—	—

Außerordentliches Budget	1900—1901	1901—1902	1902—1903
Einnahme	827	801	759
Ausgabe	4,379	2,999	4,459
Defizit	3,552	2,198	3,700

Die Voranschläge der Budgets der Jahre 1903/1904 und 1904/1905, welche durch die Gesetze vom 27. Juni 1903 und 24. November 1904 sanktioniert wurden und der für 1905/1906, welcher von der Genehmigung des Parlaments abhängt, weisen folgende Ziffern auf, welche den Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben gestatten:

Ordentliche Einnahmen	1903—1904	1904—1905	1905—1906
Direkte Steuern	14,188,425	13,718,116	13,891,196
Stempel- und Register-Gebühren	5,470,500	6,481,500	6,449,600
Indirekte Steuern	25,098,080	27,158,767	26,846,976
Zuschläge	1,067,400	1,059,050	1,048,100
Nationale Güter und Regalien	3,777,086	4,432,535	4,625,988
Durchlaufende Einnahmen	4,574,324	5,264,025	6,513,761
Außerordentliche Einnahmen	54,170,765	58,113,993	59,375,621
	2,385,000	765,500	1,965,500
	56,555,765	58,879,493	61,341,121

Ordentliche Ausgaben	1903—1904	1904—1905	1905—1906
Allgemeine Kosten	9,484,023	9,733,739	9,973,876
Staatsschuldenzinsen	21,272,398	22,171,613	22,093,322
Finanzministerium	2,810,429	1,140,908	4,191,328
Gold-Agio	260,000	220,000	220,000
Ministerium des Innern	3,002,800	3,088,635	3,156,128
Justiz- und Kultusministerium	1,093,967	1,175,074	1,250,850
Kriegsministerium	6,411,218	6,974,314	7,069,061
Marine- und Kolonialministerium	4,205,625	4,529,183	4,560,855
Ministerium des Äußeren	359,650	405,740	405,694
Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Industrie und	5,118,935	5,291,165	5,584,356
Ackerbau	63,887	63,887	63,887
Verwaltung der Depositionskasse	2,276,494	1,226,610	2,420,680
Außerordentliche Ausgaben	57,358,777	59,020,818	60,989,987

Der Stand der portugiesischen Staatsschuld bezifferte sich, nach den Feststellungen der Junta do Credito-Publico und des Schatzamts, am 30. Juli 1905 in runden Ziffern, wie folgt:

I. Äußere konsolidierte Staatsschuld (Gold):		Milreis
3%	1a Serie	93,484,700
	2a "	5,394,330
	3a "	92,673,680
	3a " Titel ohne Zinsen	14,224,560
4 1/2%	Tabak	37,608,300

Bürgerliche Rechtsstreite.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

Y.847.2.1. Nr. 6267. Mannheim. Die Spar- und Darlehenskasse Plantstadt e. G. m. u. H. in Plantstadt, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Valentin Hüniger und Hermann Treiber zu Plantstadt, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kanther in Mannheim, klagt gegen den Malermeister Fritz Martin, früher in Friedrichsfeld, zurzeit an unbekanntem Orten abwesend, unter der Behauptung, daß der Beklagte von der Klägerin im Februar 1905 ein zu 5 Proz. verzinsliches, spätestens auf 1. August 1905 rückzahlbares bares Darlehen von 4000 M. erhalten habe; zur Sicherung dieses Darlehens habe der Beklagte der Klägerin auf seinen Grundstücken in Friedrichsfeld, Lgb. Nr. 50c und 50d, eine Sicherungshypothek auf Höhe von 4000 M. bewilligt, eingetragen zum Grundbuch Friedrichsfeld Band 13 Heft 1 unter Ziffer 15 der III. Abteilung am 21. März 1905, daß der Beklagte weder das Kapital noch die seit 24. Februar 1905 rückständigen Zinsen bezahlt habe, Erlassung eines gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden Urteils dahin beantragt:

Der Beklagte sei schuldig, an die Klägerin 4000 M. nebst 5% Zins hieraus seit 24. Februar 1905 zu bezahlen und wegen dieser Forderung die Zwangsversteigerung in die Grundstücke des Beklagten in Friedrichsfeld, Lagerbuch Nr. 50c und 50d, auf Grund der zugunsten der Klägerin im Grundbuch Friedrichsfeld Band 13 Heft 1 in der III. Abteilung unter Ziffer 15 eingetragenen Sicherungshypothek von 4000 M. zu dulden, und habe die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; fürsorglich: der Beklagte sei schuldig, an die Klägerin 4000 M. nebst 5% Zins hieraus seit 24. Februar 1905 an zu bezahlen und zwar: a. aus seinen Grundstücken in Friedrichsfeld, Lgb. Nr. 50c und 50d, auf Grund der zugunsten der Klägerin im Grundbuch Friedrichsfeld Band 13 Heft 1 in der III. Abteilung unter Ziffer 15 eingetragenen Sicherungshypothek von 4000 M., b. aus seinem sonstigen Vermögen; der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; das Urteil sei

gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf Mittwoch den 2. Mai 1906, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 6. März 1906. Altfelix, Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Öffentliche Zustellung.

Y.821.2.1. Nr. 6369. Mannheim. In Sachen des Friedrich Kästel, Lehrer an der Hochschule für Kunst in Mannheim, Klägers, gegen seine Ehefrau Babetta Maria geborene Schertel, früher in Genf, jetzt unbekanntem Aufenthalts, Beklagte, wegen Eheverbindung, ladet der Kläger die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I des Gr. Landgerichts Mannheim auf

Mittwoch den 9. Mai 1906, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Ladung bekannt gemacht. Mannheim, den 8. März 1906. Altfelix, Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

Y.822.2.1. Nr. 5101. Offenburg. Die Landwirt Valentin Dreier Witwe Katharina geb. Raus zu Egersweier — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kasz in Offenburg — klagt gegen den Zigarrenarbeiter Valentin Dreier von Egersweier, zurzeit an unbekanntem Orten, unter der Behauptung, daß die Klägerin am 31. Mai dem Beklagten auf Verlangen ein Darlehen von 1080 M. gegeben habe, welches am 28. Februar 1906 zur Wechselszahlung gekündigt worden sei, mit dem Antrage, gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Verurteilung des

Beklagten zur Zahlung von 1080 M. an die Klägerin und Erstattung der Kosten des Rechtsstreits.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf

Dienstag den 15. Mai 1906, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Offenburg, den 10. März 1906. Wals, Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Aufgebotverfahren.

Y.816. Nr. 1752 I. Karlsruhe. Das Großherzogliche Amtsgericht Abt. I hier selbst erließ unterm 8. März 1906 folgendes

Aufgebot: Giuseppe Bolaffio in Triest hat das Aufgebot beantragt bezüglich des Schicks Nr. 7 664 883 über 185 M. 65 Pf., ausgestellt von Geschäftsführer Erhebung in Karlsruhe am 10. Januar 1906, lautend auf die Reichsbank in Karlsruhe, welcher an Ordo Ed. Meha begeben, von diesem an den Antragsteller und von letzterem an die Deutsche Bank in Berlin giriert wird. Der Inhaber des Schicks wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 14. Dezember 1906, vormittags 11 Uhr, vor dem diesseitigen Gerichte, Akademiestraße 2 A, III. Etod, Zimmer Nr. 17, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und den Schick vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftlosenerklärung erfolgen wird. Karlsruhe, den 10. März 1906. Thum, Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Aufgebot.

Y.737.2. Nastatt. Der Kaufmann Gustav Becker in Ludwigshafen a. Rhein hat als Bevollmächtigter der Frau Elisabetha Becker verwitwete Rosbacher in Ludwigshafen a. Rhein den Antrag gestellt, die Eigentümerin des im Grundbuch Steinmauern, Band 16 Heft 16, eingetragenen Grund-

stücks, Lgb. Nr. 219, 3 a 86 an Hausgarten im Ortsteil, einer. Nr. 202, anderf. Nr. 220, Josef Becker, Wittenswirts-Ehefrau, Franziska geb. Becker in Neuburgweiler, mit ihrem Recht an dem bezeichneten Grundstück auszuschießen.

Es ergeht die Aufforderung an die Rechtsnachfolger der im Jahre 1874 verstorbenen eingetragenen Grundstückseigentümerin, ihre Rechte spätestens in dem auf

Dienstag den 1. Mai 1906, vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird. Nastatt den 3. März 1906. gez. Kemmer, Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Eichenauer.

Kontursverfahren.

Y.824. Nr. 2126 IX. Karlsruhe. In dem Kontursverfahren über das Vermögen der Firma Affekanz- und Darlehensbank, G. m. b. H. in Liquidation hier in zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzechnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlusstermin auf

Mittwoch den 11. April 1906, vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hier selbst, Akademiestraße Nr. 2 A, 2. Etod, Zimmer 13, bestimmt. Karlsruhe, den 10. März 1906. Thum, Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Strafrechtspflege.

Ladung. Y.787.3.2. Nr. 8327. Konstanz. 1. Christian Roder, geboren 22. Februar 1883 zu Arlen (Baden), zuletzt wohnhaft in Konstanz, 2. Mathäus Hamm, geboren 17. November 1883 in Dettingen (Baden), zuletzt wohnhaft in Wollmaringen, 3. Walther Steinemann, geboren 6. September 1883 in Singen, zuletzt wohnhaft in Konstanz, 4. Alfred Kuttuff, geboren 21. No-

vember 1883 in Bachheim (Baden), zuletzt wohnhaft in Bachheim, 5. Josef Köfler, geboren 31. Juli 1883 zu Stetten a. I. M., zuletzt wohnhaft in Stetten, 6. Anton Jandl, geboren 22. September 1883 zu Kottlingen, zuletzt wohnhaft in Kottlingen, 7. Walter Deider, geboren 17. März 1883 zu Luzern, heimatberechtigt in Engen, ohne bekanntem letzten Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Deutschen Reich, 8. Theodor Keller, geboren 17. Oktober 1883 zu Ballwil (Schweiz), heimatberechtigt in Welschingen, ohne bekanntem letzten Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Deutschen Reich, 9. Emil Bollin, geboren 30. August 1883 zu Langwiesien (Schweiz), heimatberechtigt in Welsch, ohne bekanntem letzten Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Deutschen Reich, 10. Johann Georg Reih, geboren 1. Juni 1883 in Rorschach, heimatberechtigt in Kleinriedbach, ohne bekanntem Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Deutschen Reich, 11. Richard Nantenborn, geboren 14. Januar 1883 in Obersteinweiler, zuletzt wohnhaft daselbst, werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage: als Wechselschlichter in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach Erreichen militärpflichtigen Alters sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben, Vergeben gegen § 140 Ziff. 1 St.-G.B. auf

Dienstag den 1. Mai 1906, vormittags 11 Uhr,

vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Würdigung geladen, daß im Falle ihres unerschuldigen Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St.-G.B. bezeichneten Erklärung werden verurteilt werden. Konstanz, den 8. März 1906. Der Gr. Erste Staatsanwalt: Jungmanns.

II. Innere konsolidierte Schuld (in Landeswährung):

3%	Milreis	517,062,157
	Dem Staat selbst gehörend	219,747,000
4 und 4 1/2%	amortifizierbar	28,748,072

III. Schwappende Schuld:

Innere (in Landeswährung)	Milreis	58,283,581
Äußere (Gold)		7,472,689
		65,756,270

Lissabon, Generalsekretariat des Finanzministeriums, am 6. Oktober 1905.

Gesehen zur Genehmigung

Der Generalsekretär:

Luiz Augusto Perestrello de Vasconcellos.

Der Finanzminister:

Manoel Afonso d'Espregueira.

Auf Grund des vorstehenden Prospektes ist die

4 1/2-proz. amortisierbare steuerfreie innere Portugiesische Staatsanleihe vom Jahre 1905

im Betrage von Milreis 3,371,310, eingeteilt in 37,459 Obligationen von Milreis 90.—, garantiert durch die konfigurierten Einnahmen der Staatseisenbahnen zum Handel und zur Notierung an der Frankfurter Börse zugelassen.

Die auf die Anleihe Bezug habenden Gesetze und Dekrete liegen bei uns in beglaubigter Uebersetzung zur Einsichtnahme an.

Die Anleihe, welche gleichzeitig in Portugal bei den Portugiesischen Staatsbanken, bei der Bank von Portugal, bei den Herren Henry Burnay & Co., bei den Herren Goncalves Santos & Viana, bei dem Banco Alliança, bei den Herren Pinto de Fonseca & Irmão

in Lissabon, in Oporto

von den vorerwähnten Firmen zur Subscription gestellt wird, wird in Frankfurt a/M. bei der

Deutschen Effecten- & Wechsel-Bank

am 14. und 15. März 1906 während der üblichen Geschäftsstunden zu nachfolgenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt.

Der Umrechnungskurs ist von der Zulassungsstelle auf Mark 4.50 für den Milreis festgesetzt worden. Die Lieferung erfolgt in Interimsscheinen, welche auf Grund der Ermächtigung des Königlich Portugiesischen Ministeriums der Finanzen von der unterzeichneten Bank ausgestellt werden. Ueber den Zeitpunkt des kostenfreien Umtausches derselben in definitive Stücke und die Modalitäten wird fernerzeit besondere Bekanntmachung erfolgen. Die in Deutschland ausgegebenen Interimsscheine und definitive Stücke tragen den deutschen Stempel.

Der Subscriptionspreis beträgt 90% Proz. zum Umrechnungskurs von M. 4.50 per Milreis zuzüglich Stückzinsen à 4 1/2 Proz. vom 1. Januar 1906 bis zum Tage der Abnahme.

Bei der Zeichnung ist eine Kaution von 5 Proz. des gezeichneten Nominalbetrages in Bar oder in bürfengängigen Wertpapieren zu hinterlegen.

Früherer Schluß der Anmeldungen bleibt vorbehalten. Ueber die Zuteilung, welche unserem freien Ermessen überlassen bleibt, werden die Zeichner baldigst direkt Mitteilung bekommen.

Den Schlußnotenstempel trägt der Zeichner zur Hälfte. Die Abnahme der zugeteilten Stücke (Interimsscheine) hat gegen Zahlung des Betrages nach der Wahl des Zeichners vom 28. März bis 10. April 1906 zu erfolgen und muß spätestens an letzterem Tage bewerkstelligt sein.

Die auf die Anleihe Bezug habenden Bekanntmachungen werden hier in deutscher Sprache erschießen.

Frankfurt a. M., März 1906.

Deutsche Effecten- und Wechselbank.